



Satzung der Stiftung der Sparkasse Beckum-Wadersloh

§ 1 - Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen

Stiftung der Sparkasse Beckum-Wadersloh.

(2) Sie ist eine selbständige Stiftung des privaten Rechts und hat ihren Sitz in Beckum.

§ 2 - Zweck der Stiftung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, der Altenhilfe und des Sports im Geschäftsgebiet der Sparkasse Beckum-Wadersloh.

(3) Der Stiftung verwirklicht ihre Zwecke in erster Linie durch das Beschaffen von Mitteln für die Verwirklichung der in Absatz 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Stiftung kann ihre Zwecke daneben auch unmittelbar selbst verwirklichen, insbesondere durch:

a) den Erwerb von Kunstwerken sowie Kunstgegenständen, die den Bürgern der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh zugänglich gemacht werden, insbesondere durch Darstellung in öffentlichen Einrichtungen und Anlagen;

b) die Förderung der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und ihrer Einrichtungen, einschließlich der Förderung kultureller Veranstaltungen wie Theater, Konzerte und Kunstausstellungen;

c) die Pflege und Erhaltung von Kulturwerten; das sind Gegenstände von historischer, künstlerischer und sonstiger kultureller Bedeutung, Kunstsammlungen und künstlerische Nachlässe, Bibliotheken, Museen, Archive sowie andere vergleichbare Einrichtungen;

d) die Unterstützung von Senioreneinrichtungen, Altenheimen und Altenpflegeeinrichtungen, Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen für Senioren;

e) die Förderung von Maßnahmen des Jugendsports, z.B. bei der Errichtung von Sportanlagen, der Beschaffung von Sportgeräten und Sportausrüstung.

(4) Dem Gewährträger der Sparkasse Beckum-Wadersloh und den ihm nahestehenden

Personen dürfen keine Finanz- und Sachmittel zugewiesen werden.

- (5) Den durch die Stiftung Begünstigten stehen aufgrund dieser Satzung Rechtsansprüche auf Leistungen der Stiftung nicht zu.
- (6) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 - Stiftungsvermögen, Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Das Stiftungsvermögen soll insgesamt 1.000.000,-- DM (i.W.: eine Million Deutsche Mark) betragen. Für die Jahre 2000 bis 2003 sichert die Sparkasse Beckum-Wadersloh zur Aufbringung des Stiftungsvermögens der Stiftung jeweils 250.000,-- DM (i.W.: zweihundertfünfzigtausend Deutsche Mark) zu.
- (2) Das Stiftungskapital ist grundsätzlich in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten; es soll gut rentierlich und sicher angelegt werden.
- (3) Die Erträge sowie Spenden und sonstige Zuwendungen der Sparkasse oder Dritter sind zur unmittelbaren Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden, sofern der Zuwendende nicht ausdrücklich eine Zuführung zum Stiftungsvermögen bestimmt hat, - sog. "Zustiftung". Die Erträgnisse des Stiftungsvermögens sollen grundsätzlich für förderungswürdige Zwecke in der Stadt Beckum zu 75 v.H. und in der Gemeinde Wadersloh zu 25 v.H. verwendet werden. In besonderen Fällen sind Abweichungen möglich.
- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens, Spenden und sonstige Zuwendungen nach Abs. 3 können ganz oder teilweise einer Rücklage nach § 58 Nr. 6 und 7 der Abgabenordnung zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um den satzungsmäßigen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.
- (5) Vorübergehend und ausnahmsweise kann für satzungsmäßige Zwecke auch das Stiftungskapital bis zu 25 v.H. in Anspruch genommen werden. Alsdann sind die Erträge des Stiftungsvermögens, Spenden und auflagenfreie Zuwendungen der Sparkasse oder Dritter so lange zur Wiederaufstockung des Stiftungskapitals zu verwenden, bis der in § 3 Abs. 1 der Satzung jeweils festgelegte Betrag wieder erreicht ist. Diese Inanspruchnahme bedarf der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (6) Die Stiftung darf keine Ausgaben tätigen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind. Auch darf niemand durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5 - Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - a) das Kuratorium
 - b) der Vorstand.
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder dieser Organe ist ehrenamtlich. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Mitglieder des einen Organs dürfen dem anderen Organ nicht angehören.

§ 6 - Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus folgenden fünf Mitgliedern, die kraft ihres Amtes in das Kuratorium berufen werden:
 - a) dem jeweiligen hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Beckum,
 - b) dem jeweiligen hauptamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Wadersloh,
 - c) dem jeweiligen Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse Beckum-Wadersloh,
 - d) dem jeweiligen Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh,
 - e) dem jeweiligen Vorsitzenden des Vorstandes der Sparkasse Beckum-Wadersloh.
- (2) Besteht Personengleichheit in den Mitgliedern zu Buchstabe a) bis e), so ist Mitglied nach Buchstabe c) oder d) der jeweilige stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates oder der Verbandsversammlung der Sparkasse Beckum-Wadersloh.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes der Sparkasse Beckum-Wadersloh, die weder dem Kuratorium noch dem Stiftungsvorstand angehören, sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilzunehmen.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind berechtigt und verpflichtet, an den Kuratoriumssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie sind zu allen Sitzungen des Kuratoriums einzuladen.
- (5) Sachkundige Personen können als Gäste an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen. Kuratorium und Vorstand sind berechtigt, diese Personen zu benennen und einzuladen.
- (6) Der Vorsitzende des Kuratoriums wird aus dem Kreise der Bürgermeister von Beckum bzw. von Wadersloh von den Kuratoriumsmitgliedern gewählt. Im Verhinderungsfalle wird er durch den nicht zum Vorsitzenden gewählten Bürgermeister vertreten.

- (7) Jeder Kurator kann auf eigenen Wunsch ausscheiden.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vor Ablauf der Wahlzeit aus dem Verwaltungsrat oder seiner Funktion als Bürgermeister oder Vorsitzender der Verbandsversammlung aus, so endet damit seine Mitgliedschaft im Kuratorium. An seine Stelle tritt sein Nachfolger im Amt.
- (9) Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens acht Tagen unter Mitteilung einer Tagesordnung einberufen. Der Vorsitzende muss mindestens einmal jährlich eine Sitzung anberaumen; im Übrigen stets, wenn mindestens drei Kuratoren oder der Vorstand ihn darum ersuchen. Über die Sitzung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen.
- (10) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn 3 Kuratoren anwesend sind, darunter der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter.
- (11) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst das Kuratorium seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters, den Ausschlag.

§ 7 - Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium bestimmt die Richtlinien der Stiftungsarbeit. Es entscheidet über die dem Stiftungszweck entsprechenden Anschaffungen und Förderungen, soweit es diese Aufgabe nicht gemäß Abs. 5e dem Vorstand überlässt, und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Das Kuratorium wählt den Vorstand der Stiftung.
- (3) Es überwacht die Einhaltung des Stifterwillens.
- (4) Nach Ablauf des Geschäftsjahres nimmt das Kuratorium den Jahresbericht des Vorstandes entgegen.
- (5) Das Kuratorium beschließt ferner über die
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) Auflösung der Stiftung,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) vorübergehenden Inanspruchnahmen des Stiftungsvermögens gem. § 3 Absatz 5 Satz 1 der Satzung,
 - e) Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf den Vorstand im begrenzten Umfang.

- (6) Zu a) und b) ist die Zustimmung des Verwaltungsrates der Sparkasse Beckum-Wadersloh erforderlich.

§ 8 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitarbeitern der Sparkasse, wobei ein Mitglied dem Vorstand der Sparkasse Beckum-Wadersloh angehören muss. Vorsitzender ist stets das Mitglied des Vorstandes der Sparkasse Beckum-Wadersloh.
- (2) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Abgesehen von der Dauer der Wahlzeit, endet ihre Tätigkeit, wenn sie aus den Diensten der Sparkasse Beckum-Wadersloh ausscheiden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 - Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die die Stiftung verpflichtet werden soll, müssen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern abgegeben werden. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilzunehmen.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes werden - mindestens einmal jährlich - durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter, einberufen. Der Vorsitzende bzw. der Stellvertreter leitet die Sitzung.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung; er hat unter Beachtung der Vorschriften des Stiftungsgesetzes und im Rahmen dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (6) Zu seinen Aufgaben gehört es insbesondere,
a) die Beschlüsse des Kuratoriums vorzubereiten und sie auszuführen,
b) das Stiftungsvermögen sowie das sonstige Vermögen zu verwalten,
c) die Erträge, Spenden und sonstigen Zuwendungen nach den satzungsrechtlichen Vorschriften zu verwalten und im Rahmen der ihm vom Kuratorium gem. § 7 Abs. 5e übertragenen Befugnisse zu verwenden,
d) im Rahmen der vom Kuratorium erlassenen Richtlinien Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu ergreifen.
- (7) Der Vorstand kann sich in Ausnahmefällen zur Erfüllung seiner Aufgaben Bediensteter und Einrichtungen der Sparkasse bedienen; die Kosten hierfür trägt die Stiftung.

- (8) Jeweils nach Ablauf des Rechnungsjahres (Kalenderjahres) legt der Vorstand dem Kuratorium den Jahresabschluss mit einem Tätigkeitsbericht vor.
- (9) Der Vorstand stellt den Jahresabschluss innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres auf. Der Jahresabschluss ist von der Innenrevision der Sparkasse Beckum-Wadersloh vor Entgegennahme durch das Kuratorium (§ 7 Abs. 4) zu prüfen.

§ 10 - Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 11 - Änderung des Stiftungszweckes, sonstige Satzungsbestimmungen

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Kuratorium und vom Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder und einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder des Kuratoriums. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates der Sparkasse Beckum-Wadersloh. Anschließend ist die Genehmigung der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde einzuholen.
- (2) Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls gemeinnützig im Sinne der Vorschriften des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und von der zuständigen Finanzbehörde als solcher anerkannt sein.
- (3) Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, bedürfen einer einfachen Mehrheit der Kuratoriumsmitglieder. Auch hierzu ist die Genehmigung des Verwaltungsrates der Sparkasse Beckum-Wadersloh erforderlich. Anschließend ist die Genehmigung der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde einzuholen.

§ 12 - Auflösung der Stiftung

Das Kuratorium kann auf Vorschlag des Vorstandes die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. § 11 Abs. 1 Sätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend. Der Beschluss kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Sitzung mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Kuratoriumsmitglieder gefasst werden und bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsicht.

§ 13 - Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Stiftungsvermögen nach Abzug etwa bestehender Verbindlichkeiten in vollem Umfang auf die Gewährträgergemeinden der Sparkasse Beckum-Wadersloh mit der Auflage über, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für den unter § 2 Abs. 2 benannten Stiftungszweck zu verwenden. Hierbei sind in Übereinstimmung mit dem zuständigen Finanzamt die Vorschriften des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zugrunde zu legen.
- (2) Dem Gewährträger der Sparkasse Beckum-Wadersloh und ihm nahestehende Personen dürfen keine Finanz- oder Sachmittel verbleiben bzw. zugewiesen werden.
- (3) Eine Rückerstattung des Stiftungsvermögens an die Sparkasse Beckum-Wadersloh oder deren Rechtsnachfolger ist unzulässig.

§ 14 - Kosten

Die Kosten für die Verwaltung der Stiftung sind so gering wie möglich zu halten. Sie gehen zu Lasten der Erträge des Stiftungsvermögens.

§ 15 - Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 16 - Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 17 - Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweiligen Stiftungsrechts. Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung in Münster, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 18 - Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die Vorschriften des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1977 und im übrigen die §§ 80 ff. BGB.

§ 19 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Genehmigungsurkunde in Kraft.

59269 Beckum, den 12. Dezember 2000

Sparkasse Beckum-Wadersloh
Der Vorstand



Sparkassendirektor



Sparkassendirektor

Genehmigt gem. § 3 StVG NW
Bezirksregierung Münster
den 20.12.00
im Auftrag

Olman